

**Antwort auf die Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen  
(Drucks.-Nr. 1218/2014-2020) vom 09.03.2015 für die Sitzung des  
Sozial- und Gesundheitsausschusses am 05.05.2015**

**Thema:**

Zuzahlungen zu den Kosten der Unterkunft

**Frage:**

*Wie hoch ist der Anteil/die Zahl der ALG II- und SGB XII-Anspruchsberechtigten, die Mittel ihres Regelsatzbetrags zur Deckung der Kosten Unterkunft aufwenden und wie hoch ist deren durchschnittliche Zuzahlung/Monat?*

**Zusatzfrage:**

*Liegen der Verwaltung Erkenntnisse über die Gründe der Zuzahlungen im Einzelfall vor?*

**Antwort:**

Eigenanteile an den Kosten der Unterkunft (KdU) müssen nicht zwangsläufig aus dem Regelsatz erbracht werden, sondern können ggf. auch aus Mehrbedarfen, anrechnungsfreien Einkünften oder geschützten Ersparnissen aufgebracht werden.

Es gibt verschiedene Gründe dafür, dass die KdU im Einzelfall nicht in voller Höhe als Bedarf anerkannt werden. Neben dem Umstand, dass zu teurer Wohnraum neu angemietet wird oder in Bestandsfällen die zu hohen Unterkunfts-kosten nicht gesenkt werden, kann die Ursache auch darin liegen, dass Betriebskostenguthaben bedarfsmindernd auf die KdU anzurechnen sind.

Da weder die Gründe für die Zuzahlung noch die Frage, ob die Zuzahlung aus Regelsatzanteilen oder anderen Quellen finanziert wird, statistisch erfasst werden, wurden zur Beantwortung der Anfrage sämtliche Bedarfsgemeinschaften mit KdU abgefragt, bei denen die laufende KdU nicht in tatsächlicher Höhe anerkannt wurden.

Im Jahr 2014 wurden im Durchschnitt bei 4.264 Bedarfsgemeinschaften nach dem SGB II die KdU nicht in tatsächlicher Höhe übernommen. Dies entspricht einem durchschnittlichen Anteil von 24% an allen Bedarfsgemeinschaften mit laufenden KdU. Dieser Anteil ist gegenüber dem entsprechenden Vorjahreszeitraum leicht gesunken (24,36%). Der durchschnittliche Zuzahlungsbetrag pro Bedarfsgemeinschaft liegt bei 63,01 € monatlich.

Bei den Leistungsberechtigten nach dem SGB XII wurden im Jahr 2014 bei durchschnittlich 546 Bedarfsgemeinschaften die KdU nicht in tatsächlicher Höhe übernommen. Dies entspricht einem durchschnittlichen Anteil von 11,44 % an allen Bedarfsgemeinschaften mit laufenden KdU. Der durchschnittliche Zuzahlungsbetrag lag bei 48,40 € monatlich.



Nürnberger